

Hauptprobleme der Soziologie

Erinnerungsgabe für
Max Weber

Herausgegeben von
Melchior Palyi



II. Band



Duncker & Humblot *reprints*

ERINNERUNGSGABE
FÜR
MAX WEBER

II

★

HAUPTPROBLEME DER SOZIOLOGIE

*

ERINNERUNGSGABE

FÜR

M A X W E B E R

II. BAND

★

*In Gemeinschaft mit
Gerhart von Schulze-Gaevernitz, Werner Sombart,
Franz Eulenburg, Hermann Kantorowicz, Friedrich von
Gottl-Ottlilienfeld, Hans W. Gruhle, Ludo M. Hartmann,
Eberhard Gothein, Ferdinand Tönnies, Rich. Thurnwald,
Leo Jordan, Karl Vossler, Carl Schmitt, Rich. Thoma,
Carl Brinkmann, Karl Löwenstein, Carl Landauer, Emil
Lederer, Paul Honigsheim, Arthur von Rosthorn, Paul
Mombert, Werner Wittich, Walther Lotz, Heinr. Sieveking*

herausgegeben von

Melchior Palyi

1 * 9



2 * 3

MÜNCHEN UND LEIPZIG
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT

Alle Rechte vorbehalten.

**Pierersche Hofbuchdruckerel
Stephan Geibel & Co., Altenburg**

INHALTSVERZEICHNIS ZUM ZWEITEN BAND

V. Strukturprobleme des modernen Staates

	Seite
12. Soziologie des Souveränitätsbegriffes und politische Theologie. Von Carl Schmitt (Bonn)	3
I. Kapitel. Definition der Souveränität. — Der Souveränitätsbegriff bei Bodin und in der naturrechtlichen Staatslehre als Beispiel für die begriffliche Verbindung von Souveränität und Ausnahmezustand. — Ignorierung des Ausnahmefalles in der Doktrin des liberalen Rechtsstaates. — Allgemeine Bedeutung des verschiedenartigen wissenschaftlichen Interesses an Regel (Norm) oder Ausnahme.	
II. Kapitel. Das Problem der Souveränität als Problem der Rechtsform und der Entscheidung	11
Neuere Schriften zur Staatslehre: Kelsen, Krabbe, Wolzendorff, Erich Kaufmann. — Die Eigenart der Rechtsform (gegenüber der technischen oder ästhetischen Form), beruhend auf der Dezision. — Inhalt der Entscheidung und Subjekt der Entscheidung und die selbständige Bedeutung der Entscheidung an sich. — Hobbes als Beispiel „dezisionistischen“ Denkens.	
III. Kapitel. Politische Theologie	26
Theologische Vorstellungen in der Staatslehre. — Soziologie juristischer Begriffe, insbesondere des Souveränitätsbegriffes. — Die Übereinstimmung der sozialen Struktur einer Epoche mit ihrem metaphysischen Weltbild, insbesondere Monarchie und theistisches Weltbild. — Übergang von Transzendenzvorstellungen zur Immanenz vom 18. zum 19. Jahrhundert (Demokratie, organische Staatslehre, Identität von Recht und Staat).	
13. Der Begriff der modernen Demokratie in seinem Verhältnis zum Staatsbegriff. Von Richard Thoma (Heidelberg)	37
I. Radikaler und liberaler Demokratismus. — Demokratie als Rechtsbegriff. — Gegensätze. — Arten der Demokratie.	
II. Der juristische Staatsbegriff; Staat als Körperschaft. — Der analytische Staatsbegriff. — Staatsbegriff bei M. Weber. — Ablehnung eines „soziologischen“ Staatsbegriffes.	
III. In welchem Sinne ist Demokratie eine Herrschaftsorganisation? — Rousseau. — Begriff der Herrschaft. — Die Herrschaft der politischen Parteien. — Der „Volkswille“.	
14. Soziologie und Staatswissenschaft. Von Carl Brinkmann (Berlin)	65
1. Erneuerung der Staatswissenschaft durch Überwindung des Relativismus. —	
2. Vereinigung der positivistischen und der normativen Staatslehre in der Soziologie. —	
3. Die Staatsscheu des liberalen und sozialistischen Rechtsdenkens. —	
4. Der Idealtypus des Staates als Rechtsaufgabe und Machtleistung. —	
5. Die geschichtliche Stetigkeit und gesellschaftliche Erstreckung des Staatsbegriffes. —	
6. Die Grenzen der Souveränität und die Erfolgsethik von Krieg und Revolution.	
15. Zur Soziologie der parlamentarischen Repräsentation in England vor der ersten Reformbill. Von Karl Löwenstein (München)	85
Der doppelte Aspekt der parlamentarischen Funktion: Parlament und Krone; Abgeordneter und Wählerschaft. — Die Theorie der Nationalrepräsentation.	
Im Hochmittelalter: Bindung des Repräsentanten an den Willen der delegierenden Korporation durch Imperativmandat. — Emanzipation des Gewählten von seinen Auftraggebern.	
Die Neuzeit: Der Kampf des Parlaments um den Konstitutionalismus. — Der Aufstieg der Aristokratie zur governing class.	
Der Gegensatz zwischen Parlament und Krone in der monarchischen Periode. — Die Repräsentanten als Nominierte der regierenden Schicht. — Die Handhabung der Wahlfunktion. — Einwirkung auf den Bestellungsmodus der Repräsentanten. — Die Wahlrechtsordnung; Willkürlichkeit des städtischen Wahlrechts; die „rotten boroughs“. — Wählerbestechung. — Mängel des Wahlverfahrens.	

Patronisierung der Grafschaftswahlen durch den grundbesitzenden Adel. — Somit Unabhängigkeit des Abgeordneten gegenüber der „Wählerschaft“, jedoch Bindung an das Klasseninteresse der Aristokratie. — Ausschaltung der freien parlamentarischen Selbstbestimmung der Abgeordneten durch die Mittel der Korruption. —

Die soziale Zusammensetzung des Unterhauses, Homogenität der herrschenden Schicht. — Wirkungslosigkeit aller außerparlamentarischen Bemühungen um die Teilnahme an der Macht. — Die öffentliche Meinung. — Abschluß des Parlaments gegen die Kontrolle der Öffentlichkeit; Geheimhaltung der Debatten; Ausschluß der Fremden. — Der parlamentarische Redestil.

Soziologische Ausprägung der parlamentarischen Suprematie in der Wahlrechtstheorie.

Das politische Ergebnis: Aufstieg Englands zur Weltmacht unter Führung der das Parlament monopolisierenden Aristokratie. — Die neuen gesellschaftlichen Kräfte.

16. Die Wege zur Eroberung des demokratischen Staates durch die Wirtschaftsleiter. Von Karl Landauer (München) 111
- A. Die Trennung der politischen von der wirtschaftlichen Entscheidungsgewalt in der modernen Demokratie und der dadurch geschaffene Spannungszustand.
- B. I. Die Formen des Kampfes der Wirtschaftsleiter gegen den demokratischen Staat.
II. Die Macht der Kartelle und verwandter Organisationen als Gefahr für den deutschen Staat.
III. Die vertikale Konzentration als Gefahr für den demokratischen Staat.
- C. I. Schaffung wirtschaftlicher Eigenmacht des Staates, also partielle Sozialisierung, eine unentbehrliche Sicherung des demokratischen Staatsgedankens für den Zeitpunkt der Wiedererstarkung des Kartellwesens und daher als Forderung unabhängig von grundsätzlicher Stellung zum Sozialismus.
II. Die Aushöhlung des Staates durch die Wirtschaftsleiter erscheint nicht als unabwendbares Schicksal.
- VI. Soziologie der Religion, der Künste und Wissenschaft
17. Aufgaben einer Kultursoziologie. Von E. Lederer (Heidelberg) 145
- I. *Soziologische Fragestellung und materialistische Geschichtsauffassung* 149
- Die Frage der Abhängigkeit eines Kulturgebietes vom sozialökonomischen Hintergrund. — Vom „Geist der Zeit“
- II. *„Abhängigkeit der Kulturschöpfungen von den sozialen Grundverhältnissen nur im eingeschränkten Sinn“* 163
- Das Genie und die Leistung des Stils. — Lösung der künstlerischen Produktion von der sozialen Sphäre in der kapitalistischen Zeit.
18. Zur Soziologie der mittelalterlichen Scholastik (Die soziologische Bedeutung der nominalistischen Philosophie). Von Paul Honigsheim (Köln) 173
- Einleitung: Bedeutung und Umgrenzung der gestellten Frage 175
- I. Entstehung und Wesen des Nominalismus 175
1. Der ältere Nominalismus 175
2. Der jüngere Nominalismus 177
- Seine Entstehung durch Zusammenwirken folgender Faktoren:
A. Pataria, B. Sektenidee, C. Mystik, D. Willensbejahung, E. Seelenbeobachtung, F. Naturwissenschaft, G. byzantinischer Einfluß, H. arabisch-jüdische Sphärentrennung und Lehre von der zweifachen Wahrheit, I. Empirismus. Der Franziskanerorden als Brennpunkt dieser Strahlen und als Träger des Nominalismus.
- II. Die soziologische Bedeutung des Nominalismus 187
1. Direkte soziologische Wirkungen des Nominalismus 188
- A. Negative Wirkungen 188
- B. Positive Wirkungen 189
1. Das Individuum.
2. Der innerkirchliche Sonderverband (Bistum, Pfarrei).

	Seite
3. Der Staat (Hervorhebung des römischen und des Naturrechts).	
4. Das Wirtschaftsleben (Frühkapitalismus, nominalistische Herkunft und ökonomische Bedeutung der jesuitischen Kasuistik).	
2. Indirekte soziologische Wirkungen des Nominalismus	205
A. Entstehung neuer Vergesellschaftungen geistiger Natur (Selbständigkeit der Wissenschaft, der Technik und der Schule, Realschulen, wissenschaftliche Akademien, Entstehung von Literatentum, Bohème und Journalistik).	
B. Entstehung neuer künstlerischer Ausdrucksformen für die durch den Nominalismus mitbedingte, veränderte Einstellung der Welt und den Vergesellschaftungen gegenüber (Zusammenhang zwischen moderner Komik und Nominalismus, Shakespeare, Rabelais, Typenkomik, Comedia dell' arte, Oper, komische Oper).	
Schluß: Der Nominalismus und die soziale und geistige Krise der Gegenwart.	213
19. Religion und Wirtschaft in China. Von Arthur von Rosthorn (Wien)	221
VII. Klassen und Stände	
20. Zum Wesen der sozialen Klasse. Von Paul Mombert (Gießen)	239
1. Der Gegensatz der Anschauungen	240
2. Die Aufgabe der Begriffsbildung	243
3. Historische Skizze. Der Wandel in den Ursachen der Klassenbildung.	248
4. Der allgemeine und der historische Begriff der sozialen Klasse.	263
5. Die Klassenlehre des Sozialismus und Individualismus	268
21. Der soziale Gehalt von Goethes Roman »Wilhelm Meisters Lehrjahre«. Von Werner Wittich (Bergheim i. Els.)	278
1. Einleitung: Formulierung der Aufgabe. Die Stellung Goethes zum sozialen Problem seiner Zeit	279
2. Der soziale Gehalt von »Wilhelm Meisters Lehrjahre«.	285
3. Die Gegenwart	296
VIII. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik	
22. Wandlungen im deutschen Wirtschaftsleben und Wandlungen in der deutschen Wirtschaftswissenschaft seit Bismarcks Rücktritt. Von Walther Lotz (München)	311
Abkehr zwischen 1873 und 1890 von der überlieferten Anschauung und Methode in der Arbeiterfrage, Handelspolitik, Verkehrspolitik	311
Die historische Richtung in der Nationalökonomie.	312
Seit 1890 eine Politik der Kompromisse im öffentlichen Leben	313
Wissenschaftliche Kleinarbeit. Deskriptive und historische Methode.	313
Schwierigkeiten der Synthese der Einzelforschungen	314
Wiedererwachen des Interesses für theoretische Probleme in der letzten Zeit vor 1914	314
Materielle Not seit Kriegsende und deren Wirkung auf den Hochschulbetrieb	315
23. Zur süddeutschen Agrarentwicklung. Von Heinrich Sieveking (Hamburg).	
Beeinflussung der Landwirtschaft durch außerordentliche Faktoren	319
Bedeutung der geistlichen Besitzungen	321
Kloster und Landesherr	324
Zurückdrängung des Adels	325
Die Bauern.	328
Verwaltung der Klosterhöfe	329
Steuerwirtschaft	333
Die Liquidierung des geistlichen Besitzes und die Grundherrschaft	334
Gegenwartsprobleme.	336
24. Das Wesen der Inflation. Ein Versuch. Von Melchior Palyi (Berlin)	339

V.

Strukturprobleme des modernen Staates.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
12. Soziologie des Souveränitätsbegriffes und politische Theologie. Von Carl Schmitt, Bonn	3
13. Der Begriff der modernen Demokratie in seinem Verhältnis zum Staatsbegriff. Von Richard Thoma, Heidelberg	37
14. Staatswissenschaft und Soziologie. Von Carl Brinkmann, Berlin . .	65
15. Zur Soziologie der parlamentarischen Repräsentation in England vor der ersten Reformbill. Von Karl Löwenstein, München	85
16. Die Wege zur Eroberung des demokratischen Staates durch die Wirtschaftsleiter. Von Carl Landauer, München	111

Soziologie des Souveränitätsbegriffes und politische
Theologie.

Von

Carl Schmitt, Bonn.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Kapitel. Definition der Souveränität	5
Souveränität und Ausnahmezustand S. 5. — Der Souveränitätsbegriff bei Bodin und in der naturrechtlichen Staatslehre als Beispiel für die begriffliche Verbindung von Souveränität und Ausnahmezustand S. 6. — Ignorierung des Ausnahmefalles in der Doktrin des liberalen Rechtsstaates S. 9. — Allgemeine Bedeutung des verschiedenartigen wissenschaftlichen Interesses an Regel (Norm) oder Ausnahme S. 10.	
II. Kapitel. Das Problem der Souveränität als Problem der Rechtsform und der Entscheidung	11
Neuere Schriften zur Staatslehre: Kelsen, Krabbe, Wolzendorff, Erich Kaufmann S. 12. — Die E geart der Rechtsform (gegenüber der technischen oder ästhetischen Form), beruhend auf der De zision S. 18. — Inhalt der Entscheidung und Subjekt der Entscheidung und die selbständige Bedeutung der Entscheidung an sich S. 23. — Hobbes als Beispiel »de zisionistischen« Denkens S. 25.	
III. Kapitel. Politische Theologie	26
Theologische Vorstellungen in der Staatslehre S. 26. — Soziologie juristischer Begriffe, insbesondere des Souveränitätsbegriffes S. 27. — Die Übereinstimmung der sozialen Struktur einer Epoche mit ihrem metaphysischen Weltbild, insbesondere Monarchie und theistisches Weltbild S. 32. Übergang von Transzendenzvorstellungen zur Immanenz vom 18. zum 19. Jahrhundert (Demokratie, organische Staatslehre, Identität von Recht und Staat) S. 24.	

I. Definition der Souveränität.

Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.

Diese Definition kann dem Begriff der Souveränität als einem Grenzbegriff allein gerecht werden. Denn Grenzbegriff bedeutet nicht einen konfusen Begriff, wie in der unsauberen Terminologie populärer Literatur, sondern einen Begriff der äußersten Sphäre. Dem entspricht es, daß seine Definition nicht anknüpfen kann an den Normalfall, sondern an einen Grenzfall. Daß hier unter Ausnahmezustand ein allgemeiner Begriff der Staatslehre zu verstehen ist, nicht irgendeine Notverordnung oder jeder Belagerungszustand, wird sich aus dem Folgenden ergeben. Daß der Ausnahmezustand im eminenten Sinne für die juristische Definition der Souveränität geeignet ist, hat einen systematischen, rechtslogischen Grund. Die Entscheidung über die Ausnahme ist nämlich im eminenten Sinne Entscheidung. Denn eine generelle Norm, wie sie der normal geltende Rechtssatz darstellt, kann eine absolute Ausnahme niemals erfassen und daher auch die Entscheidung, daß ein echter Ausnahmefall gegeben ist, nicht restlos begründen. Wenn Mohl (Monographien, S. 626) sagt, die Prüfung, ob ein Notstand vorliege, könne keine juristische sein, so geht er von der Voraussetzung aus, daß eine Entscheidung im Rechtssinne aus dem Inhalt einer Norm restlos abgeleitet werden muß. Das aber ist die Frage. In der Allgemeinheit, wie Mohl den Satz ausspricht, ist er nur ein Ausdruck von rechtsstaatlichem Liberalismus und verkennt er die selbständige Bedeutung der Deziſion.

Das abstrakte Schema, das als Definition der Souveränität aufgestellt wird (Souveränität ist höchste, nicht abgeleitete Herrſchermacht), kann man gelten lassen oder nicht, ohne daß darin ein großer praktischer oder theoretischer Unterschied läge. Um einen Begriff an sich wird im allgemeinen nicht gestritten werden, am wenigsten in der Geschichte der Souveränität. Man streitet um die konkrete Anwendung, und das bedeutet darüber, wer im Konfliktfall entscheidet, worin das öffentliche oder staatliche Interesse die öffentliche Sicherheit und Ordnung, le salut public usw. besteht. Der Ausnahmefall, der in der geltenden Rechtsordnung nicht umschriebene Fall, kann höchstens als Fall äußerster Not, Gefährdung der Existenz des Staates oder dergleichen bezeichnet, nicht aber tatbestandsmäßig umschrieben werden. Erst dieser Fall macht die Frage nach dem Subjekt der Souveränität, das heißt die Frage nach der Souveränität überhaupt, aktuell. Es kann weder mit subsumierbarer Klarheit angegeben werden, wann ein Notfall vorliegt, noch kann inhaltlich aufgezählt werden, was in einem solchen Fall geschehen darf, wenn es sich wirklich um den extremen Notfall und um seine Beseitigung handelt. Voraussetzung wie Inhalt der

Kompetenz sind hier notwendig unbegrenzt. Im rechtsstaatlichen Sinne liegt daher überhaupt keine Kompetenz vor. Die Verfassung kann höchstens angeben, wer in einem solchen Falle handeln darf. Ist dieses Handeln keiner Kontrolle unterworfen, wird es nicht, wie in der Praxis der rechtsstaatlichen Verfassung, in irgendeiner Weise auf verschiedene, sich gegenseitig hemmende und balancierende Instanzen verteilt, so ist ohne weiteres klar, wer der Souverän ist. Er entscheidet sowohl darüber, ob der extreme Notfall vorliegt, als auch darüber, was geschehen soll, um ihn zu beseitigen. Er steht außerhalb der normal geltenden Rechtsordnung und gehört doch zu ihr, denn er ist zuständig für die Entscheidung, ob die Verfassung in toto suspendiert werden kann. Alle Tendenzen der modernen rechtsstaatlichen Entwicklung gehen dahin, den Souverän in diesem Sinne zu beseitigen. Darin liegt die Konsequenz der im folgenden Kapitel behandelten Ideen von Krabbe und Kelsen. Aber ob der extreme Ausnahmefall wirklich aus der Welt geschafft werden kann oder nicht, das ist keine juristische Frage. Ob man das Vertrauen und die Hoffnung hat, er lasse sich tatsächlich beseitigen, hängt von philosophischen, insbesondere geschichtsphilosophischen oder metaphysischen Überzeugungen ab.

Es gibt einige geschichtliche Darstellungen der Entwicklung des Souveränitätsbegriffes. Doch begnügen sie sich mit der Zusammenstellung der letzten abstrakten Formeln, in denen lehrbuchartig, abfragbar, die Definitionen der Souveränität enthalten sind. Keiner scheint sich die Mühe gegeben zu haben, die endlos wiederholte, völlig leere Redensart von der höchsten Macht bei den berühmten Autoren des Souveränitätsbegriffes genauer zu untersuchen. Daß dieser Begriff sich an dem kritischen, das heißt dem Ausnahmefall orientiert, tritt schon bei Bodin hervor. Mehr als mit seiner oft zitierten Definition (*la souveraineté est la puissance absolue et perpétuelle d'une République*) ist er mit seiner Lehre von den »Vraies remarques de souveraineté« (Cap. X des 1. Buches der Republik) der Anfang der modernen Staatslehre. Er erörtert seinen Begriff an vielen praktischen Beispielen und kommt dabei immer auf die Frage zurück: wie weit ist der Souverän an die Gesetze gebunden und den Ständen gegenüber verpflichtet? Diese letzte besonders wichtige Frage beantwortet Bodin dahin, daß Versprechen bindend sind, weil die verpflichtende Kraft eines Versprechens auf dem Naturrecht beruht; im Notfall aber hört die Bindung nach allgemeinen natürlichen Grundsätzen auf. Allgemein sagt er, daß gegenüber den Ständen oder dem Volk der Fürst nur so lange verpflichtet ist, als die Erfüllung seines Versprechens im Interesse des Volkes liegt, daß er aber nicht gebunden ist, si la nécessité est urgente. Das sind an sich keine neuen Thesen. Das Entscheidende in den Ausführungen Bodins liegt darin, daß er die Erörterung der Beziehungen zwischen Fürst und Ständen auf ein einfaches Entweder-Oder bringt, und zwar dadurch, daß er auf den Notfall verweist. Das war das eigentlich Imponierende seiner Definition, die die Souveränität als unteilbare Einheit auffaßte und die Frage nach der Macht im Staat endgültig entschied. Seine wissenschaftliche Leistung und der Grund seines Erfolges liegen also

darin, daß er die Dezision in den Souveränitätsbegriff hineingetragen hat. Es gibt heute kaum eine Erörterung des Souveränitätsbegriffes, in der nicht die übliche Zitierung Bodins vorkäme. Aber nirgends findet man die Kernstelle jenes Kapitels der Republik zitiert. Bodin fragt, ob die Versprechungen, die der Fürst den Ständen oder dem Volke gibt, seine Souveränität aufheben. Er antwortet mit dem Hinweis auf den Fall, daß es nötig wird, solchen Versprechungen zuwider zu handeln, die Gesetze abzuändern oder ganz aufzuheben *selon l'exigence des cas, des temps et des personnes*. Wenn in einem solchen Fall der Fürst vorher einen Senat oder das Volk fragen muß, so muß er sich von seinen Untertanen dispensieren lassen. Das aber erscheint Bodin als eine Absurdität; denn er meint, weil die Stände doch auch nicht die Herren über die Gesetze sind, so müßten sie wiederum ihrerseits sich von ihren Fürsten dispensieren lassen, und so wäre die Souveränität *jouée à deux parties*; bald das Volk und bald der Fürst wäre Herr, und das ist gegen alle Vernunft und alles Recht. Darum ist die Befugnis, das geltende Gesetz aufzuheben — sei es generell, sei es im einzelnen Fall —, so sehr das eigentliche Kennzeichen der Souveränität, daß Bodin alle anderen Merkmale (Kriegserklärung und Friedensschluß, Ernennung der Beamten, letzte Instanz, Begnadigungsrecht usw.) daraus ableiten will.

In meinem Buch über die Diktatur (München und Leipzig 1921) habe ich, entgegen dem überlieferten Schema der geschichtlichen Darstellung, gezeigt, daß auch bei den Autoren des Naturrechtes im 17. Jahrhundert die Frage der Souveränität als die Frage nach der Entscheidung über den Ausnahmefall verstanden wurde. Insbesondere gilt das für Pufendorff. Alle sind darüber einig, daß, wenn innerhalb eines Staates Gegensätze auftreten, jede Partei natürlich nur das allgemeine Beste will — darin besteht ja das *bellum omnium contra omnes* —, daß aber die Souveränität, und damit der Staat selbst, darin besteht, diesen Streit zu entscheiden, also definitiv zu bestimmen, was öffentliche Ordnung und Sicherheit ist, wann sie gestört wird usw. In der konkreten Wirklichkeit stellt sich die öffentliche Ordnung und Sicherheit sehr verschieden dar, je nachdem etwa eine militaristische Bürokratie, eine von kaufmännischem Geist beherrschte Selbstverwaltung oder eine radikale Parteiorganisation darüber entscheidet, wann diese Ordnung und Sicherheit besteht und wann sie gefährdet oder gestört wird. Denn jede Ordnung beruht auf einer Entscheidung, und auch der Begriff der Rechtsordnung, der gedankenlos als etwas Selbstverständliches angewandt wird, enthält den Gegensatz der zwei verschiedenen Elemente des Juristischen in sich. Auch die Rechtsordnung, wie jede Ordnung, beruht auf einer Entscheidung und nicht auf einer Norm.

Ob nur Gott souverän ist, das heißt derjenige, der in der irdischen Wirklichkeit widerspruchslos als sein Vertreter handelt, oder der Kaiser oder der Landesherr oder das Volk, das heißt diejenigen, die sich widerspruchslos mit dem Volk identifizieren dürfen, immer ist die Frage auf das Subjekt der Souveränität gerichtet, das heißt die Anwendung des Begriffes auf einen konkreten Tatbestand. Die Juristen, die über Fragen der